

Wünsche der Tiroler

für den

Congress 1848.

I. Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen.

Das Publikum soll Zutritt zu denselben haben, und sie sollen durch die Stände mittels der Zeitung übersichtlich bekannt gemacht werden, damit das Land seine Vertreter beaufsichtigen kann, und diese wieder eine Stütze in der öffentlichen Meinung finden.

II. Verbesserte Wahlordnung.

Die Vertreter, so wie die Berordneten des zweiten Standes sind nur auf vier Jahre zu wählen. Die Berordneten des Adels sind wieder wie früher, vom gesammten stimmfähigen Adel zu wählen, nicht von den 11 bis 12 Mitgliedern des Matrikelkonfesses, welche unmöglich als der Ausdruck ihres gesammten Standes angesehen werden können.

Die Wahlen der Viertelsvertreter haben durch die Gemeindemänner ihres Viertels, nicht bloß durch Gerichtsausschüsse zu geschehen. Zu den Wahlen der Vertreter des Bürgerstandes sind sämtliche in den betreffenden Städten befindliche Haus- und Gewerbsbesitzer einzuberufen. Die Wahlen der Vertreter und Berordneten bedürfen keiner weitern Bestätigung; die Untersuchung über die Giltigkeit derselben steht den Ständen zu. Ausgeschlossen von den Wahlen sind Falliten und Individuen, gegen welche eine Kriminal-Verurtheilung vorliegt.

III. Trennung der Landeshauptmannstelle von der des Landes-Gouverneurs.

IV. Vermehrte Vertretung des Bürger- und Bauernstandes, und Vertretung der Universität auf dem Landtage.

Durch dieselbe wird auch die Auflösung der gegenwärtigen Stände, und neue Ständewahl bedingt.

V. Herabsetzung des Salzpreises.

VI. Aufhebung der Verzehrungssteuer.

Der Weinaccis soll wieder in der früheren Weise behoben werden; der Ausfall an diesen beiden, sub 5 und 6 genannten Erträgnissen soll, da der Staat in den jetzigen kriegerischen Verhältnissen dieselben nicht wird missen können, durch eine progressive Einkommensteuer, in welche auch die Besoldungen einzubeziehen sind, gedeckt werden.

VII. Entwurf eines neuen, einfachen Stempelgesetzes,

in welchem die unbemittelten Klassen der Bevölkerung schonender berücksichtigt werden.

VIII. Ablösung der Zehnten,

nach einem festzusetzenden billigen Maßstabe.

IX. Gemeindegesetz.

Der seit 16 Jahren in Wien liegende Entwurf desselben wäre den Ständen sogleich zu neuerlicher Berathung wieder vorzulegen, und hierauf ohne weiteren Verzug die Einführung desselben zu genehmigen.

X. Verbesserung des Volksschulwesens.

XI. Herabsetzung der Capitulationszeit auf vier Jahre, und Verminderung des stehenden Heeres durch allgemeine Volksbewaffnung.

XII. Anschluß an den deutschen Zollverein.

Die Produktions- und Handelsverhältnisse Tirols weisen dasselbe zunächst nach Deutschland.

XIII. Aufrichtiges und wirkliches Anschließen an den deutschen Bund,

dessen Mitglied Tirol ohnedies ist. Es soll nicht bloß die Lasten dieser Mitgliedschaft tragen, sondern auch an dem Aufschwunge desselben den gebührenden Antheil nehmen. In der Einigkeit aller deutschen Fürsten und Völker allein liegt die Garantie einer erfolgreichen Abwehr feindlicher Anfälle, so wie die Hoffnung, den schwer bedrohten Frieden gewahrt zu sehen.

Oeffentliche Rechnungsablage über den Staatshaushalt, so wie Steuerverwilligungsrecht der Stände erwarten wir von der allgemeinen Reichs-Constitution.

Darin, daß wir diese Wünsche euch, liebe Landsleute! öffentlich vortragen können, daß ihr sie öffentlich besprechen und berathen könnet, sehet eine Frucht der uns von unserm guten Kaiser verliehenen Pressfreiheit; leget daher die Furcht ab, die man euch vor diesem wahrhaft kaiserlichem Geschenke einzulösen suchen möchte.

Es gilt für Vaterland, Religion und Kaiser!!

Hoch lebe der Kaiser!

Verordnungen des Königs

1848

Verordnungen des Königs

Die Königl. Majestät hat durch Seine Excellenz den Minister des Innern, des Königl. Rathes, die nachfolgenden Verordnungen erlassen:

I. Verordnungen über die Verwaltung

Die Verwaltung der Provinzen ist dem Königl. Rath zu übertragen. Die Provinzialverwaltungen sind dem Königl. Rath zu unterstellen. Die Provinzialverwaltungen sind dem Königl. Rath zu unterstellen. Die Provinzialverwaltungen sind dem Königl. Rath zu unterstellen.

II. Verordnungen über die Verwaltung

Die Verwaltung der Provinzen ist dem Königl. Rath zu übertragen. Die Provinzialverwaltungen sind dem Königl. Rath zu unterstellen. Die Provinzialverwaltungen sind dem Königl. Rath zu unterstellen.

III. Verordnungen über die Verwaltung

Die Verwaltung der Provinzen ist dem Königl. Rath zu übertragen. Die Provinzialverwaltungen sind dem Königl. Rath zu unterstellen. Die Provinzialverwaltungen sind dem Königl. Rath zu unterstellen.

IV. Verordnungen über die Verwaltung

Die Verwaltung der Provinzen ist dem Königl. Rath zu übertragen. Die Provinzialverwaltungen sind dem Königl. Rath zu unterstellen. Die Provinzialverwaltungen sind dem Königl. Rath zu unterstellen.

V. Verordnungen über die Verwaltung

Die Verwaltung der Provinzen ist dem Königl. Rath zu übertragen. Die Provinzialverwaltungen sind dem Königl. Rath zu unterstellen. Die Provinzialverwaltungen sind dem Königl. Rath zu unterstellen.

VI. Verordnungen über die Verwaltung

Die Verwaltung der Provinzen ist dem Königl. Rath zu übertragen. Die Provinzialverwaltungen sind dem Königl. Rath zu unterstellen. Die Provinzialverwaltungen sind dem Königl. Rath zu unterstellen.

VII. Verordnungen über die Verwaltung

Die Verwaltung der Provinzen ist dem Königl. Rath zu übertragen. Die Provinzialverwaltungen sind dem Königl. Rath zu unterstellen. Die Provinzialverwaltungen sind dem Königl. Rath zu unterstellen.

VIII. Verordnungen über die Verwaltung

Die Verwaltung der Provinzen ist dem Königl. Rath zu übertragen. Die Provinzialverwaltungen sind dem Königl. Rath zu unterstellen. Die Provinzialverwaltungen sind dem Königl. Rath zu unterstellen.

Die Gilt für den Reichthum, Religion und Kaiser!!
Hoch lebe der Kaiser!